

2. Änderungsantrag des Oberbürgermeisters zur Drucksache 2401/25 - Haushaltssatzung 2026/2027 und Haushaltsplan 2026/2027

hier: Begründung zum 2. Änderungsantrag des Oberbürgermeisters zur DS 2401/25

I. Änderungen der Planansätze im Verwaltungshaushalt

lfd. Nr. 1:	91110.23100	Schuldendiensthilfe vom Land für den Zinsanteil (Kommunales Investitionsprogramm Thüringen 2026 -2029)
	91110.80700	Zinsausgaben Kreditinstitute (Kommunales Investitionsprogramm Thüringen 2026 -2029)

Der Freistaat Thüringen gewährt den Thüringer Gemeinden Schuldendiensthilfen für die kapitaldienstfinanzierten Investitionskredite im Rahmen des Thüringer Kommunalinvestitionsprogramms 2026 bis 2029. Das Land leistet die Schuldendiensthilfen unmittelbar an die Thüringer Aufbaubank. Die Kapitaldienstleistungen sind jedoch gemäß Information des TFM (siehe FAQ des TFM zum ThürKlp 2026 – 2029) als buchungswirksame Vorgänge über die Haushalte der Kommunen abzubilden.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Entwurfs zum Thüringer Kommunalen Investitionsprogrammgesetzes für die Jahre 2026 bis 2029 (ThürKlpG 2026 - 2029) werden die Schuldendiensthilfen in gleichbleibenden Annuitäten bis zum Ablauf des 31.12.2049 zurückgezahlt. Dabei sind bis zum 31.12.2029 lediglich Zinszahlungen zu leisten sind, deren Fälligkeit nicht vor dem 01.01.2027 einsetzt. Die Tilgung der kapitaldienstfinanzierten Kredite setzt ab dem 01.01.2030 ein.

II. Änderungen der Planansätze im Vermögenshaushalt

lfd. Nr. 1:	90100.36110	Zuweisung vom Land (Kommunales Investitionsprogramm Thüringen 2026 - 2029)
	91110.37700	Einnahmen aus Krediten mit Kapitaldienstfinanzierung (Kommunales Investitionsprogramm Thüringen 2026 - 2029)

Die Nachweise aus dem Kreditprogramm Kommunales Investitionsprogramm Thüringen 2026 -2029 sind entsprechend der Information des Thüringer Finanzministeriums vom

18.11.2025 (FAQ-Liste) im Abschnitt 91 (Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft) in der Untergruppe 377 (Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen) zu veranschlagen. Eine Anpassung der Plandaten ist daher notwendig.

lfd. Nr. 2:	91110.36100	Schuldendiensthilfe vom Land für den Tilgungsanteil (Kommunales Investitionsprogramm Thüringen 2026 -2029)
	91110.97700	Tilgung von Krediten bei Kreditinstituten (Kommunales Investitionsprogramm Thüringen 2026 -2029)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Entwurfs zum Thüringer Kommunalen Investitionsprogrammgesetzes für die Jahre 2026 bis 2029 (ThürKlpg 2026 - 2029) werden die Schuldendiensthilfen für die gemäß Kreditprogramm abgerufenen Darlehen in gleichbleibenden Annuitäten bis zum Ablauf des 31.12.2049 zurückgezahlt. Der Tilgungsanteil erst mit Beginn des Jahres 2030 zu leisten ist.

Eine Anpassung der Plandaten ist daher notwendig.

III. Anpassung der Haushaltsatzung

Das TFM weist in den sogenannten FAQ vom 18.11.2025 darauf hin, dass der gesonderte Ausweis der kapitaldienstfinanzierten Kredite aus dem ThürKlpg 2026 – 2029 in der Haushaltssatzung vorzunehmen ist.

Gemäß gesondertem Schreiben des TFM an die Stadtkämmerei sollte der gesonderte Ausweis dieser Kreditaufnahmen mit Kapitaldienstfinanzierung in der Haushaltssatzung vorzugsweise im § 6 der Haushaltssatzung als „weitere Angabe“ mit „Kreditaufnahmen mit Kapitaldienstfinanzierung nach dem ThürKlpg“ erfolgen.

Der Ausweis hat lediglich deklaratorischen Charakter, so dass keine Festsetzung in der Haushaltssatzung selbst vorzunehmen ist.

Eine Anpassung der Haushaltssatzung (siehe Anlage 2) wurde entsprechend vorgenommen.

IV. Anpassung Stellenplan

In Verbindung mit der Änderung des Wirtschaftsplans des Eigenbetrieb Theater macht sich eine Anpassung des Stellenplanes 2026/2027 erforderlich.

Weiterhin wurden Korrekturen in der Anlage V des Stellenplanes vorgenommen.

Auf die Anlage 3 wird verwiesen.

V. Korrektur Wirtschaftsplan des Eigenbetrieb Theater

Nach interner Prüfung bedarf es einer Korrektur des Wirtschaftsplanes des Eigenbetrieb Theater; hier Änderung im Stellenplan. Der geänderte Wirtschaftsplan wird hiermit als Anlage 4 vorgelegt.

VI. Anpassungen der Deckungsvermerke

Die Deckungsvermerke der gegenseitigen Deckung im VWH und VMH sowie für die Verpflichtungsermächtigungen müssen auf Grund von neu aufgenommenen Haushaltsstellen angepasst werden. Die notwendigen Korrekturen wurden rot gekennzeichnet und sind der Anlage 5 zu entnehmen.